

Glosse

Die Bundeskanzlerin als Gesandte der Länder – war das geschickt?

Von RA Wolfram Steckbeck, Nürnberg

Das Staatsangehörigkeitsrecht liegt, wie wir wissen, in der ausschließlichen Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes (Art. 73 Ziffer 3 GG). Vielleicht hat sich die Bundeskanzlerin hiervon ja leiten lassen, als sie im Mai eine Einbürgerungsfeier im Kanzleramt ansetzte, bei der sie 16 Neubürgerinnen und Neubürgern Einbürgerungsurkunden übergab. »Deutschland feiert Geburtstag und wir würdigen die Leistung der Migranten. Die Einbürgerung ist ein besonderes Zeichen des Willkommens. Damit wollen wir andere Migranten ermuntern und ermutigen, auch den bedeutenden Schritt der Einbürgerung zu gehen«, begründete die Integrationsbeauftragte der Bundesregierung, Staatsministerin Maria Böhmer, die Veranstaltung, auf der sie Grundgesetze überreichte.

Uns Juristen interessiert nun, ob die lobenswerte Absicht beider Damen auch rechtswirksame Ergebnisse gezeitigt hat.

Die Ausfertigung der Einbürgerungsurkunde erfolgt gemäß § 16 StAG durch die »zuständige Behörde«. Dies sind Länderbehörden – und die Länder haben hierfür genaue Zuständigkeitsregeln erstellt, in Bayern z. B. die »Verordnung über die Zuständigkeit der Staatsangehörigkeitsbehörden«: Für die Ermessenseinbürgerung ist dort die (Bezirks)Regierung, für die Anspruchseinbürgerung die Kreisverwaltungsbehörde zuständig.

Zwar spricht § 16 StAG nur davon, dass die zuständige Behörde die Einbürgerungsurkunde ausfertigen muss, dies schließt jedoch die »konstitutive Aushändigung der Urkunde mit Wissen und Wollen der zuständigen Behörde« ein (Hailbronner/Renner, Staatsangehörigkeitsrecht, 4. Auflage, § 16 StAG, Rn. 2). Nur die absichtsvolle Aushändigung der Einbürgerungsurkunde bewirkt also den

Staterwerb, nicht etwa deren zufällige Erlangung nach Erstellung. Der Hess. VGH hat in einer Entscheidung vom 12.04.2006, 12 UZ 1058/05, festgestellt: »Es ist nicht ausreichend, dass der Einzubürgernde vom Vorhandensein und vom Inhalt der Einbürgerungsurkunde Kenntnis erlangt hat«. In jenem Fall hatte die Einbürgerungsbehörde dem Einzubürgernden die (fertige) Urkunde in einem verschlossenen Umschlag in die Hand gedrückt und ihm gesagt, er solle diese bei seiner Heimatgemeinde abgeben, damit sie ihm dort förmlich ausgehändigt werde. In dem entschiedenen Fall führte die nicht ordnungsgemäß erfolgte Übergabe der Einbürgerungsurkunde durch die Behörde zur Nicht-Einbürgerung. Auch im Klagewege konnte der »Fast-Neubürger« seine Einbürgerung nicht mehr erreichen, weil die bereits getroffene positive Einbürgerungs-Entscheidung, die er schon in Händen gehalten hatte (es war im Urteil auch noch darüber spekuliert worden, ob er den Umschlag aufgemacht und die Entscheidung damit zur Kenntnis genommen hatte), nachträglich noch abgeändert worden war.

Möglicherweise hatte sich das Bundeskanzleramt ja auch im vorliegenden Fall die Sache so gedacht: Die »Neubürgerinnen und Neubürger« bringen ihre Einbürgerungsurkunden mit und bekommen sie dann von der Bundeskanzlerin ausgehändigt.

Vielleicht ist hier aber auch das Evokationsprinzip zur Anwendung gekommen, auf das Kollegin Mende aus Krefeld hinweist: Hiernach kann die übergeordnete politische Instanz Entscheidungen von einer nachgeordneten Entscheidungsebene an sich ziehen.

Möglicherweise ist aber auch alles schief gegangen.

Hoffen wir, dass das »hessische Schicksal« den 16 Neubürgerinnen und Neubürgern, die am 12.05.2009 aus den Händen von Bundeskanzlerin Angela Merkel die Urkunden erhielten, erspart bleibt, und dass alle zuständigen Behörden von der Übergabe durch die Kanzlerin wussten und dies auch so wollten.

RAsur@t-online.de

Standpunkt

Dorn im Auge

Behörden ärgern sich manchmal über Migrationsrechtler. Wegen ihres Einsatzes für Ausländer. Dort, wo Kundenunfreundlichkeit Programm ist und dort, wo man sich mit Abschiebezahlen brüstet, sind sie besonders unbeliebt. Wenn wir Mandanten besonders gut vertreten haben, gibt es auch schon mal Strafanzeigen. »Urkundenunterdrückung« oder »Beihilfe zum illegalen Aufenthalt« sind ganz beliebte Vorwürfe. Gern wird dann auch von der Staatsanwaltschaft beantragt, unsere Kanzleiräume zu durchsuchen.

Kein Problem, da muss ja noch ein Richter entscheiden. Ein Organ der Rechtspflege wie wir. Könnte man denken. Stimmt auch öfter. Dann gibt es keinen Durchsuchungsbeschluss. Stimmt aber zu oft nicht (mehr). Hanebüchene Rechtskonstruktionen, die in der kleinen Strafrechtsklausur glatt mit mangelhaft bewertet würden, müssen herhalten zur Unterschrift unter manchen »roten Beschluss«. So ging es zwei renommierten Kollegen, die europaweit bekannt sind: Bei dem einen verfügte der Amtsrichter in Essen die Kanzleidurchsuchung: Ein Pass solle sich da befinden, der müsse herausgeholt werden. Es ging eigentlich gar nicht um den Beschuldigten. Der Richter wollte vielmehr der Ausländerbehörde zu Diensten sein. Das LG befand später, dass die Durchsuchung rechtswidrig war. Danach stellte die StA das Ermittlungsverfahren auch flugs ein. Der Schaden war aber schon eingetreten.

In Hannover sitzt ein ganz besonders kritischer Kollege, der auch noch viele Verfahren gewinnt. Ärgerlich. Können wir dem nicht was am Zeuge flicken, fragte die Ausländerbehörde. Ohne korrekte Rechtsprüfung beantragte die StA den Durchsuchungsbeschluss. Die Amtsrichterin erließ ihn. Mal sehen, was in der Handakte des Kollegen steht. Hatte dieser einem Ausländer geraten, gegen das Gesetz zu verstoßen? Hatte er nicht! Es gab gar keinen Straftatbestand, zu dem der Kollege hätte Beihilfe leisten können. Das fand die StA heraus, als sie mal ins Gesetz sah. Dann stellte sie das Strafverfahren auch ein und riet der zuständigen StA des bereits zu Unrecht verurteilten Mandanten, ein Gnadenverfahren einzuleiten. Die Kanzleidurchsuchung war da schon längst erfolgt.

Die meisten Kolleginnen und Kollegen lassen sich durch solche Machenschaften nicht einschüchtern. Aber der Versuch ist degoutant. Von Gerichten und Staatsanwaltschaften erwarten wir in Zukunft größeren Fleiß und größere Sensibilität. Dorn im Auge werden wir bleiben.

RA Rainer M. Hofmann, Aachen

www.abschiebungshaft.de soll erhalten bleiben

Von RA Peter Fahlbusch, Hannover

Ende 2008 ist Klaus Melchior, der den Internetkommentar zum Abschiebungshaftrecht herausgegeben hat, verstorben. Der Kommentar soll grundsätzlich weitergeführt werden. Es bedarf jedoch einiger »Umbauarbeiten«.

Für die gegenwärtige Übergangsphase hat sich der Sohn von Herrn Melchior, der ebenfalls Richter ist, freundlicherweise bereit erklärt, einen Notbetrieb aufrecht zu erhalten. Abschiebungshaftentscheidungen können (am besten mit einer kurzen inhaltlichen Zusammenfassung) weiter an die mailadresse mail@abschiebungshaft.de verschickt werden. Herr Melchior jun. wird die eingesandten Entscheidungen zeitnah auf der bekannten Seite www.abschiebungshaft.de einstellen. Es wäre gut, wenn dieses Angebot genutzt würde.

Derzeit werden Lösungen gesucht, den Internetkommentar weiterzuführen. Wenn es Neuigkeiten gibt, werden die ANA berichten

Richtigstellung

Tests zur Feststellung des Sprachniveaus

Das BAMF stellt Integrationskursträgern Einstufungstests zur Verfügung. Wir haben berichtet, dass diese »geheim« seien (ANA 2009, 12 – dort Anmerkung der Redaktion zu »Probleme beim Ehegattennachzug«).

Nunmehr wurde uns der Hintergrund erläutert: Weil nur zwei Versionen von Fragebögen zur Verfügung stehen, soll eine Verbreitung vermieden werden. Ausländer, die in den für sie richtigen Kurs eingestuft werden sollen, könnten sonst versucht sein, sich anhand dieser Fragebögen »vorzubereiten«. Dadurch könnte eine für sie nachteilige bzw. fehlerhafte Einstufung bewirkt werden, die dann nachträglich mit unnötigem Aufwand korrigiert werden muss.

Ein nachvollziehbares Argument. Die Redaktion bedauert den Inhalt der vorbeschriebenen Anmerkung. Diese ging allerdings auf missverständliche Formulierungen seitens des BAMF zurück.

Soweit im Einzelfall, etwa aus wissenschaftlichem Interesse, Kenntnis der Einstufungstests gewünscht wird, sollte beim BAMF nachgefragt werden, z. B. bei: Uta.Saumweber-Meyer@bamf.bund.de. Hinweis: Mustertestbögen des Goethe-Institut zu den diversen Sprachstufen des GERR sind verfügbar unter www.telc.net.

Aus Rechtsprechung und Verwaltung

Wir stellen kurz interessante Entscheidungen und Rechtsentwicklungen vor. Materialien sind im Volltext nur für Mitglieder zugänglich. Sie können ausgedruckt werden. Einsendungen werden an die Redaktion erbeten.

»Ehrenmord«: Was können wir tun?

Am Beispiel der erneuten Tötung einer »unbotmäßigen« jungen Frau in Deutschland geht dieser Artikel auch darauf ein, was die Gefahrenanzeichen sind und wie man nach Vornahme einer Gefahren-Analyse vorgehen sollte, um Morde zu verhindern.

Die Angst vor dem Ehrenmord, Rheinische Post v. 16.4.2009

Verfasser: Dieter Dormann

Einsenderin: RAin Gülsen Celebi, Düsseldorf
Fundstelle: Dokument 1080 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Für Migrationsanwälte dürfte dies von besonderem Interesse sein. Siehe auch die von der Einsenderin betriebene Seite www.ehrenmord.de (ANA 2008, 23).

Deutschen-Diskriminierung beenden

Als »vollkommen inakzeptabel« bezeichnet es die FDP-Fraktion im Deutschen Bundestag, dass deutsche Staatsangehörige in Deutschland beim Familiennachzug ihrer ausländischen Ehepartner weniger Rechte haben, als Unionsbürger. Deshalb wird der Antrag gestellt, der Bundestag solle die Bundesregierung auffordern, hierzu einen Gesetzesvorschlag vorzulegen. Auslöser ist die Entscheidung des EuGH vom 25.07.2008, C 127/08 (Metock), ANA 2008, 27 – Dok 920 a. Außerdem soll die Bundesregierung gleichzeitig einen Vorschlag zur Änderung des FreizügG/EU machen, damit nicht länger der Eindruck entsteht, als benötigten drittstaatsangehörige Ehegatten von Unionsbürgern Sprachkenntnisse und müssten ein Mindestalter haben.

Antrag vom 22.4.2009

Verfasser: FDP-Bundestagsfraktion

Einsender: Florian Geyer, Brüssel

Fundstelle: BT Drs 16/12732 & Dokument 1081 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Endlich ist ein verfassungspolitisch unhaltbarer Zustand auch in der »hohen Politik« angekommen. Warum die FDP dann allerdings nicht gleich einen Gesetzesvorschlag vorlegt?

Dass im Übrigen Ehegatten von Deutschen nach dem AufenthaltG vor Einreise gar keine Sprachkenntnisse haben müssen, weist eindrucksvoll Weh, InfAusIR 2008, 386 nach.

Daueraufenthaltsrecht für Unionsbürger

Wann sind die 5 Jahre voll, nach deren Ablauf (§ 4a FreizügG/EU) das Daueraufenthaltsrecht erteilt wird?

Richtige Erkenntnis: Der Zeitablauf ist unabhängig davon, ob sich ein Unionsbürger zuvor »als Unionsbürger« in Deutschland aufhielt oder nicht. Er muss nur jetzt Unionsbürger und insgesamt 5 Jahre rechtmäßig hier gewesen sein.

Falsche »Erkenntnis«: Familienangehörige von Unionsbürgern kämen in den Genuss erst dann, wenn sie volle 5 Jahre mit einer Person zusammengelebt haben, die während der ganzen Zeit Unionsbürger gewesen sei.

IM NW, Erlass v. 15.10.2008,

Verfasserin: Marlen Franke

Einsender: Flüchtlingsrat NRW

Fundstelle: Dokument 1082 im Internet

EU-Türkei: Entscheidung zu Stillhalteklauseln löst Nervosität aus

In seiner jüngsten Entscheidung zu den Stand-Still-Klauseln im Assoziationsrecht (Fall Soysal, ANA 2009, 11 – Dok 1046 = InfAusIR 2009, 135) hat der EuGH lediglich das wiederholt, was bereits in den Entscheidungen Savas, InfAusIR 2000, 326; Abatay, InfAusIR 2004, 32; Tum & Dari, ANA 2007, 35 – Dok 764 = InfAusIR 2007, 428 deutlich akzentuiert worden ist: Stillhalteklauseln haben absoluten Charakter. Sie bewirken in dem Bereich, den sie regeln, das Verbot jeder Verschlechterung gegenüber dem Rechtszustand bei deren Inkrafttreten. Ferner verbieten sie Verschlechterungen gegenüber jeder nach in ihrem Inkrafttreten erreichten Verbesserung.

Als wenn es die vorausgegangenen Urteile nicht gegeben hätte, versucht die Bundesregierung nunmehr die Soysal-Entscheidung umzuinterpretieren und auf ganz wenige Ausnahmefälle zu beschränken, um zu verhindern, dass das Einreiserecht des Jahres 1973 umfassend angewandt werden muss. Hierbei ging das BMI sogar so weit, für einige Tage den internen Zugang zu der Internetseite von Westphal & Stoppa zu sperren, weil die – private – Meinung der beiden in den Diensten des BMI stehenden kenntnisreichen Bundespolizisten nicht gefiel. Die Redaktion dokumentiert einige der in letzter Zeit bekannt gewordenen Beiträge und Merkwürdigkeiten:

EuGH: Türken dürfen visumfrei nach Deutschland einreisen. Beitrag von Februar 2009

Verfasser: Volker Westphal & Edgar Stoppa

Fundstelle: Dokument 1083 a) im Internet

Ist die Visapflicht für türkische Staatsangehörige durch die Rechtsprechung des EuGH entfallen?

Beitrag v. 19.2.2009

Verfasser: Dr. Klaus Dienelt

Fundstelle: Dokument 1083 b) im Internet

EuGH: Visumfreiheit für türkische Staatsangehörige v. 25.2.2009

Verfasser: Volker Westphal & Edgar Stoppa

Fundstelle: Dokument 1083 c) im Internet

Die Angst vor der Wahrheit über die Visumfreiheit von Türken: BMI hebt Zensur auf. Beitrag v. 9.3.2009

Verfasser: Dr. Klaus Dienelt

Fundstelle: Dokument 1083 d) im Internet

Strafanzeige gegen den BMI v. 20.3.2009

Verfasser: RA Dr. Rolf Gutmann

Fundstelle: Dokument 1083 e) im Internet

StA Berlin, Einstellungsbescheid v. 7.4.2009

Verfasserin: StAin A. Hoffmann

Fundstelle: Dokument 1083 f) im Internet

Kein deklaratorisches Visum für türkischen Staatsangehörigen zum Empfang von Dienstleistungen. Beitrag v. 20.4.2009

Verfasser: Dr. Klaus Dienelt

Fundstelle: Dokument 1083 g) im Internet

Schreiben BMI an Innenressorts v. 6.5.2009

Verfasser: Dr. Hecker

Fundstelle: Dokument 1083 h) im Internet

Schreiben BMI an BPol-Präsidium v. 6.5.2009

Verfasser: Dr. Romann

Fundstelle: Dokument 1083 i) im Internet

Visumhandbuch des AA: Türkische Staatsangehörige (Dienstleistungserbringung) v. 27.5.2009 mit Merkblatt-Muster

Fundstelle: Dokument 1083 j) im Internet

Guidelines der EU-Kommission v. 7.5.2009

Fundstelle: Dokument 1083 k) im Internet.

Anmerkung der Redaktion:

Wir danken den vielen Einsendern der vorstehenden Dokumente. Hingewiesen wird auch auf den Aufsatz von Westphal, InfAusIR 2009, 133.

Berufskollegen sollten auch bedenken, dass aufgrund der Stillhalteklausele in Art. 13 ARB Nr. 1/80 nachträglich eingeführte Beschränkungen des Zugangs zum Arbeitsmarkt unzulässig sind. Das kann auch solche Personen betreffen, denen nach altem Recht unbefristeter Zugang zum Arbeitsmarkt gewährt wurde oder zu gewähren

war, wenn dies nach dem AufenthaltG nicht mehr der Fall ist. Also z. B. die (ehemaligen) Ehegatten Deutscher. Diese können sich auch nach der deutschen Rechtsänderung auf das Diskriminierungsverbot des Art. 10 Abs. 1 ARB-Nr. 1/80 berufen und auf dieser Grundlage die Verlängerung ihres Aufenthaltstitels verlangen. Zum Umfang des Diskriminierungsverbots siehe die Entscheidung des EuGH im Fall *Güzeli*, ANA 2007, 2 – Dok 589.

EU-Türkei: Freizügigkeits-RL auf Assoziationsberechtigte anwendbar?

Umstritten ist die Frage ob der Ausweisungsschutz von Art. 28 Abs. 3 der Richtlinie 2004/38/EG (auch Unionsbürger-RL genannt) über Art. 14 Abs. 1 ARB-Nr. 1/80 EG-Türkei auch auf türkische Assoziationsberechtigte Anwendung findet, wenn sie sich mindestens 10 Jahre im Aufnahmemitgliedstaat aufgehalten hatten. Obergerichte haben unterschiedlich entschieden und nunmehr liegt die Frage beim EuGH zur Vorabentscheidung. Deshalb hebt der VGH einen negativen erstinstanzlichen Eilbeschluss auf und ordnet die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs an. Entscheidet der EuGH positiv, findet nämlich § 6 Abs. 5 S. 3 FreizügG/EU Anwendung. Danach können zwingende Gründe der öffentlichen Sicherheit erst dann vorliegen, wenn eine einzelne Verurteilung zu mehr als 5 Jahren Haft erfolgt ist. Hiermit legt das Gericht auch gleichzeitig seine Position zu einer beim FreizügG/EU bestehenden Streitfrage fest: Mehrere Verurteilungen werden nicht addiert.

BayVGH, B. v. 21.4.2009, 19 CS 08.3334
Richter: Krodel, Herrmann, Dr. Mayer
Einsender: RA Karl Lehner, Nürnberg
Fundstelle: Dokument 1084 im Internet

AKP-Staaten: Diskriminierungsverbot für Arbeitnehmer

Die EU hat mit 78 Staaten aus Afrika, der Karibik und dem Pazifik ein Partnerschaftsabkommen (auch Cotonou-Abkommen genannt) geschlossen, (ABIL 317/1 vom 15.12.2000), welches am 1.4.2003 in Kraft getreten ist (ABIL 83/69 vom 1.4.2003). Wenig wurde bisher diskutiert, dass in diesem Abkommen ein Diskriminierungsverbot für Arbeitnehmer enthalten ist. Art. 13 Abs. 3 S. 1 des Abkommens lautet: »Die Mitgliedstaaten gewähren den Arbeitnehmern aus AKP-Staaten, die legal in ihrem Hoheitsgebiet beschäftigt sind, eine Behandlung, die hinsichtlich der Arbeits-, Entlohnungs- und Kündigungsbedingungen keine auf der Staatsangehörigkeit beruhende Diskriminierung gegenüber ihren eigenen Staatsangehörigen bewirkt.« Identische Formulierungen sind in den Europa-Mittelmeer-Abkommen mit dem Maghreb-Staaten und auch in Art. 10 des ARB Nr. 1/80 EG-Türkei enthalten. Hierzu hatte der EuGH geurteilt, dass dadurch auch das Recht geschützt ist, eine (längerfristige) Arbeitslaubnis bis zu deren Neige »auszukosten«, vorbehaltlich der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (verstanden im europarechtlichen Sinn). Siehe die Fälle *El Yassini*, InfAusIR 1999, 218; *Gattoussi*, ANA 2007, 2 – Dok 588; *Güzeli*, ANA 2007, 2 – Dok 589 = InfAusIR 2007, 1.

Die Vorschrift muss nicht nur im Arbeitsrecht, bei Berufsfußballspielern (siehe der Fall *Simutenkov*, InfAusIR 2005, 234 und *Kahveci*, ANA 2009, 3 – Dok 1005) bedacht werden, sondern auch dann, wenn längerfristiger Zugang zum Arbeitsmarkt besteht, aber der Aufenthaltstitel nicht verlängert werden soll.

Staatenliste AKP-Staaten und Auszug aus dem Abkommen

Fundstelle: Dokument 1085 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Wir danken der Kollegin Prof. Dr. Elspeth Guild, Nijmegen/Paris/London für diesen Hinweis.

Einbürgerung: Schulden und Sicherung des Lebensunterhalt

Schulden hindern i. d. R. die Einbürgerung nicht. Das Erfordernis der eigenständigen wirtschaftlichen Sicherung ist zukunftsgerichtet. Wenn die Schuldentrückführung keine negativen Auswirkungen auf die aktuelle und künftige Sicherung des Lebensunterhalts ohne staatliche Hilfe hat, spielt sie keine Rolle.

VG Aachen, B. v. 3.3.2009, 5 K 1247/08
Richter: Hammer
Fundstelle: Dokument 1086 im Internet

Visum im Eilverfahren

Der eine Ausländer möchte zu seiner schwangeren deutschen Ehefrau einreisen. Die ABH versagt ihre Zustimmung, stellt diese aber für einen Zeitpunkt nach Geburt des Kindes in Aussicht. Das VG verpflichtet die Bundesrepublik zur Erteilung des Visums. Dies, weil der Bestandswunsch des Vaters gegenüber der Mutter verständlich ist, und weil die Geburt eines Kindes ein einmaliges und nicht wiederholbares Ereignis darstellt. Die Versagung der Zustimmung durch die ABH für einen kurzen Zeitraum bis zur Geburt des Kindes ist ermessensmissbräuchlich.

Der ABH werden die Verfahrenskosten auferlegt, obwohl sie keinen Sachantrag gestellt hatte. Sie haftet wegen Verschuldens nach § 155 Abs. 4 VwGO. Das OVG hat die Beschwerde der ABH zurückgewiesen.

Die andere Ausländerin sitzt hochschwanger in Syrien und möchte zum Kindesvater, der Deutscher ist. Die Vaterschaft ist schon anerkannt. Eheschließung ist für bald geplant. Die ABH hintertreibt die Einreise, obwohl selbst die Botschaft dringend zur Zustimmung geraten hatte. Das Gericht erkennt auf Vorwirkungen des Familienschutzes, auch wenn das Kind noch nicht geboren ist (Nasciturus). Das ungeborene Kind wird kraft Gesetzes Deutscher werden, weshalb die Verschiebung der Zustimmung zur Einreise bloße Förmelerei ist. Auch hier werden der ABH die Kosten auferlegt.

VG Berlin, B. v. 6.3.2009, VG 10 L 53.09 V
Richter: Dolle
OVG Bln-Bbg, B. v. 13.3.2009, 11 S 18.09
Richter: Laudemann, Fieting, Apel
Einsender: RA Michael Heim, Düsseldorf
Fundstelle: Dokument 1087 a) & b) im Internet

VG Berlin, B. v. 28.1.2009, VG 10 L 11.09 V
Richter: Böcker
Fundstelle: Dokument 1087 c) im Internet

Anmerkung der Redaktion:
Siehe auch *VG Berlin, ANA 2008, 36 – Dok 967*.
Den Antrag, der beigeladenen ABH die Kosten aufzuerlegen, wenn sie sich – wie üblich – am Verfahren beteiligt, aber meint, durch Nicht-Stellung eines Antrages ein Kostenrisiko vermeiden zu können, sollte man sich merken.

Visa für Iraker jetzt auch in Damaskus erhältlich

Für alle irakischen Antragsteller (außer Personen aus der autonomen Region im Nordirak) ist neben der Botschaft Amman nun auch die Botschaft Damaskus zur Visaerteilung befugt. Allerdings sind derzeit nur wenige Termine zur Erteilung von Visa an Iraker bei der Botschaft Damaskus vorgesehen.

Auskunft der Botschaft Damaskus v. 25.3.2009
Verfasserin: Caroline Heun
Einsender: RA Michael Ton, Dresden
Fundstelle: Dokument 1088 im Internet

Ehegattennachzug zu Deutschen: (Wann) müssen Sprachkenntnisse nachgewiesen werden?

Einer mit einem Deutschen Verheirateten war Aufenthaltserlaubnis alten Rechts für drei Jahre von Juli 2003 bis Juli 2006 erteilt worden. Im Mai 2005 erfolgt aus berufsbedingten Grün-

den des Ehemannes gemeinsamer Fortzug ins Ausland und im Dezember 2007 Rückreise nach Deutschland, allerdings ohne Visum. Die ABH bestreitet zwar nicht den Anspruch auf Zusammenleben in Deutschland, meint jedoch, zuvor müssten Sprachkenntnisse nachgewiesen werden und außerdem habe Ausreise und Visumeinholung im Ausland zu erfolgen. Ermessen wird nicht ausgeübt.

Erst das VG muss die bevorstehende Abschiebung stoppen und die aufschiebende Wirkung anordnen. Die Ausländerin hat gar keinen Anspruch auf Teilnahme am Integrationskurs (§ 44 AufenthaltG), da ihr bereits früher Aufenthaltserlaubnis erteilt worden war (man nennt das auch »Bestandsausländer«). Deshalb dürfen von ihr Sprachkenntnisse nicht gefordert werden. Da die ABH das Absehensermessen vom Regelversagungsgrund (§ 5 Abs. 2 S. 2 AufenthaltG) nicht ausgeübt hat, muss sie über den Fall noch einmal nachdenken.

VG Saarland, B. v. 2.2.2009, 2 L 1905/08
Richter: Leider nicht bekannt
Fundstelle: *Asylmagazin 4/2009, S. 38 (M15243)* & Dokument 1089 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Es ist unglücklich und unerträglich, welchen Diskriminierungen der deutsche Gesetzgeber die Familienangehörigen von deutschen Staatsangehörigen aussetzt. Das normalste von der Welt, nämlich mit seinem Ehepartner an dessen Arbeitsort umzuziehen und nach Arbeitsbeendigung wieder an den Ort des vormaligen gewöhnlichen Aufenthalts zurückzukehren wird benutzt, um Ausländer zu kriminalisieren und ihnen die »Verneigung vor dem Hute Geßlers« abzuverlangen. Wäre der Ehemann doch nur Japaner oder Luxemburger! Die Frage, warum wir uns das gefallen lassen, stellt sich jeden Tag aufs Neue.

Sehr bedauerlich ist auch, dass das VG überhaupt nicht zur Kenntnis nimmt, dass Ehegatten Deutscher gar keine Sprachkenntnisse nachweisen müssen, vgl. *Weh, InfAusIR 2008, 381*. Es wäre endlich an der Zeit, dass Gesetzesauslegung – jenseits aller politischen Sprechblasen – einmal seriös betrieben würde.

Integrationskurs: Nicht jede Verpflichtung zur Teilnahme ist vollstreckbar

Das Gericht macht zutreffend darauf aufmerksam, dass es Verpflichtungen zur Teilnahme am Integrationskurs gibt, die die ABH nur »feststellen« kann (§ 44a Abs. 1 S. 2 AufenthaltG). Dies ist eine gesetzlich gebundene Entscheidung. Daneben gibt es noch die Möglichkeit, dann aber nach Ermessen, den Ausländer zur Teilnahme zu verpflichten (§ 44a Abs. 1 S. 1 Nr. 3 AufenthaltG). Letztere Verpflichtung kann auch vollstreckt werden, während die Feststellung nicht vollstreckungsfähig ist. Eine Umdeutung ist nicht zulässig (§ 47 Abs. 3 VwVfG).

VG Düsseldorf, U. v. 3.2.2009, 24 K 4122/08
Richter: Sternberg
Einsenderin: RAin Stephanie Weh, Frankfurt/M.
Fundstelle: Dokument 1090 im Internet

Beratungsverpflichtung der ABH

Leider liest man viel zu selten Entscheidungen zu § 82 Abs. 3 AufenthaltG. Hier bewilligt das Gericht PKH bei folgendem Sachverhalt: Einem anerkannten Flüchtling wurde eine Aufenthaltserlaubnis erteilt. Die ABH belehrte ihn nicht darüber, dass nach § 29 Abs. 2 Nr. 1 AufenthaltG auch den Familienangehörigen Aufenthaltstitel ohne Überprüfung der Sicherung des Lebensunterhalts zu erteilen sind, wenn ein Antrag vor Ablauf von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit der Anerkennung gestellt wird. Als der Antrag dann verspätet gestellt wird, sagt die Behörde »Ätsch«. Jetzt müsse der Flüchtling erst mal den Lebensunterhalt seiner Familie sicherstellen.

Das VG weist darauf hin, dass bei solch gröblicher Verletzung der Beratungsverpflichtung eine Ermessensreduzierung auf Null nahe liegt,

so dass der Familie Aufenthaltstitel ohne Nachweis der Lebensunterhaltssicherung auch nach Ablauf der Drei-Monats-Frist zu erteilen sein dürfte.

Und auch das noch: Der Umstand, dass der Flüchtling einen Anwalt hatte, entbindet die Behörde nicht von ihrer Beratungsverpflichtung.

*VG Koblenz, B. v. 20.2.2009, 3 K 1017/08.KO
Richter: Lutz, Pluhm, Holly
Einsender: RA Manfred Clemens, Trier
Fundstelle: Asylmagazin 4/2009, 38 (M 14969) & Dokument 1091 im Internet*

Wessen Lebensunterhalt muss gesichert sein?

§ 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG setzt im Regelfall die Sicherung des Lebensunterhalts voraus. Nach der Legaldefinition von § 2 Abs. 3 S. 1 AufenthG ist der Lebensunterhalt eines Ausländers gesichert, wenn er ihn ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel bestreiten kann. Heftig wogt die Diskussion darüber, ob hierbei die Bedarfsgemeinschaft (z. B. bei Familienangehörigen) in den Blick genommen werden muss oder nur der jeweils einzelne Ausländer. Die Entscheidung leitet nachvollziehbar ab, dass es alleine auf die Sicherung des Lebensunterhalts des Einzelnen ankommt. Dort, wo auch der Lebensunterhalt der Familienangehörigen in Rede steht (z. B. § 9 a Abs. 2 Nr. 2 AufenthG), hat der Gesetzgeber dies ausdrücklich und zusätzlich bestimmt. Korrektiv ist im Übrigen die Ausweisungsvorschrift des § 55 Abs. 2 Nr. 6 AufenthG.

*VG Düsseldorf, B. v. 22.4.2009, 7 L 1933/08
Richter: Golüke
Einsender: RA Dr. K. Spiekermann, Duisburg
Fundstelle: Dokument 1092 im Internet*

Fiktionsbescheinigung nach Anordnung der aufschiebenden Wirkung

Diese Beschwerdeentscheidung im Eilverfahren befasst sich vorrangig mit Fragen der Ausweisung und Ablehnung der Verlängerung des Aufenthaltstitels wegen Terrorismusverdacht aufgrund Nähe zur »Tablighi Jamaat«, einer moslemisch-fundamentalistischen Organisation. Das Gericht macht grundlegende Ausführungen zur Frage der Überprüfung solcher Verfügungen und zur (fehlenden) Notwendigkeit, der Anordnung des Sofortvollzugs (Rn. 48 ff.).

Für die Alltagspraxis noch wichtiger aber dürfte der Hinweis sein, dass nach Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Rechtsmittel gegen die Ausweisung und die Versagung der Verlängerung des Aufenthaltstitels von der ABH (wieder) eine Fiktionsbescheinigung zu erteilen ist. Dies auch in Fällen, in denen, wie hier, die Verlängerung des Aufenthaltstitels (8 Tage) nach Ablauf der alten Aufenthaltserlaubnis beantragt wurde (Rn. 106 ff.).

*BayVG, B. v. 19.2.2009, 19 CS 08.1175
Richter: Krodel, Kögler, Dr. Mayer
Einsender: RA Hubert Heinhold, München
Fundstelle: Dokument 1093 im Internet*

Anmerkung der Redaktion:

Zu einem vergleichbaren Ergebnis kommt VGH Ba-Wü, ANA 2008, 19 – Dok 889. Ob die Phalanx derjenigen, die behaupten, nach Ablehnung der Verlängerung des Aufenthaltstitels könne keine Fiktionsbescheinigung mehr erteilt werden, bald aufgebrochen wird?

Verbrauch des Erteilungsverbots und von Ausweisungsgründen?

Ein nicht seltener, rechtlich aber komplizierter Fall kurz zusammengefasst: Wegen familiärer Verbundenheit mit seinem deutschen minderjährigen Kind wird einem abgelehnten Asylbewerber mehrfach Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG erteilt. »Mehr« ginge nicht, meinen Behörde und VG. Familiärer Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 6 Auf-

enthG könne nicht erteilt werden. Nach § 10 Abs. 3 S. 1 AufenthG dürfen einem abgelehnten Asylbewerber vor der Ausreise Aufenthaltstitel nur nach Kapitel 2 Abschnitt 5 AufenthG erteilt werden. § 10 Abs. 3 S. 3 AufenthG (=Anspruch) sei wegen Straftaten (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG) nicht anwendbar. Hiergegen wendet sich der Ausländer mit beachtlichen Argumenten:

– Die Sperre des § 10 Abs. 3 S. 1 AufenthG gilt nur bei erstmaliger Erteilung eines Aufenthaltstitels, analog zu § 30 Abs. 5 AuslG 1990.

– Auch Ausweisungsgründe sind durch die Erteilung des Aufenthaltstitels verbraucht. Das Obergericht bewilligt die vom VG versagte PKH. Zum besseren Verständnis ist der Schriftsatz des Einsenders und der vorausgegangene ablehnende Beschluss des VG beigefügt.

*Einsender: RA Dr. Chr. Kunz, Dessau-Roßlau
VG Dessau-Roßlau, B. v. 23.10.2008, 3 A 159/07
Richter: Helms, Schneider, Brau
Fundstelle: Dokument 1094 a) im Internet*

Beschwerdebegründung des Einsenders vom 12.11.2008

Fundstelle: Dokument 1094 b) im Internet

*OVG Sachsen-Anhalt, B. v. 9.1.2009, 2 O 269/08
Richter: Franzkowiak, Geiger, Dr. Seiler
Fundstelle: Dokument 1094 c) im Internet*

§ 10 Abs. 3 S. 2 AufenthG: Sperrwirkung bei Altfällen?

Nach der Vorschrift darf vor Ausreise nur im Fall eines Anspruchs ein Aufenthaltstitel erteilt werden, sofern zuvor ein Asylantrag nach § 30 Abs. 3 AsylVfG als »offensichtlich unbegründet« abgelehnt worden war. Im konkreten Fall geht es um einen Kläger mit deutschem Kind, der einen Aufenthaltstitel erstreiten will. Sein Asylantrag war schon 1999 qualifiziert abgelehnt worden. Das wird ihm heute entgegeng gehalten. Damals gab es aber keine Möglichkeit (nur) wegen der Rechtsgrundlage der Ablehnung ein Rechtsmittel zu ergreifen. Da die Frage der Anwendbarkeit von § 10 Abs. 3 S. 2 AufenthG auf Altfälle offen ist, bewilligt das Obergericht PKH.

*OVG Hamburg, B. v. 9.3.2009, 4 So 180/08
Richter: Pradel, Wiemann, Meins
Einsender: RA Ünal Zeran, Hamburg
Fundstelle: Dokument 1095 im Internet*

»Terrorismusüberprüfung« in NRW

Bei der so genannten »Sicherheitsbefragung« hat NRW einen geheimen Fragebogen entwickelt (mit zugehörigem Erlass siehe ANA 2008, 5 – Dok 812b). Hamburg hatte gar keine Bedenken, ein vergleichbares Papier zu veröffentlichen (ANA 2008, 5 – Dok 812c). Die Redaktion stellt jetzt interessierten Kolleginnen und Kollegen den vollständigen NRW-Fragebogen zur Verfügung. Wir müssen schließlich wissen, was man unsere Mandanten fragen will.

*Fragebogen: »Sicherheitsrechtliche Befragung zur Klärung von Bedenken gegen den weiteren Aufenthalt im Bundesgebiet«
Verfasser: IM NW
Einsender: Der Redaktion bekannt
Fundstelle: Dokument 1096 im Internet*

Botschaft des Kosovo in Berlin:

Noch keine Passausstellung möglich

Auf Anfrage einer Migrationsberatungsstelle teilt der Geschäftsträger der Botschaft der »Republik Kosovo« in Berlin mit, dass noch keine Konsularabteilung verfügbar ist und zunächst in Berlin keine Pässe ausgestellt werden können. Die Erreichbarkeiten der Botschaft: Wallstr. 65, 10179 Berlin, Telefon: 030-24047690, Fax: 030-240476929, Email: embassy.germany@ks-gov.net.

*Auskunft v. 30.3.2009
Verfasser: Dr. Vilsen Mirdita
Einsender: RA Michael Ton, Dresden
Fundstelle: Dokument 1097 im Internet*

Leitlinien zur Pflicht der Inobhutnahme unbegleiteter Minderjähriger (UM)

Mit dem am 1.10.2005 in Kraft getretenen Neufassung von § 42 SGB VIII sollte eine kindgerechte Betreuung von UM ermöglicht werden. 3 ½ Jahre sind seither vergangen. Eine bundesweite Arbeitsgruppe von Bundes- und Landesbehörden hat sich aber noch immer nicht auf Umsetzungsvorgaben einigen können. Dies führt dazu, dass Kinder (Personen unter 18 Jahren) noch immer – je nach Ort und Zufall – schlecht behandelt werden. Um diesem Übelstand abzuhelfen haben DRK und der Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge auf einer Tagung Vorschläge für »Leitlinien« zur Umsetzung erarbeitet.

*Verfasser: Albert Riedelsheimer, Donauwörth
Einsender: Peter Skerutsch, Düsseldorf
Fundstelle: Dokument 1098 im Internet*

Abschiebungsverbot bei Risikoschwangerschaft – Glaubhaftmachung der Vaterschaft kann reichen

Ein ausreisepflichtiger Ausländer sitzt in Abschiebungshaft. Deshalb und (wohl auch) wegen fehlender Identitätspapiere konnte Vaterschaftsanerkennung noch nicht erfolgen. Vor Inhaftierung hatte sich der Vater um die Mutter gekümmert. Die ABH aber will nun abschieben.

Jedenfalls bei einer Risikoschwangerschaft stellt eine auch nur vorübergehende Trennung eine Gefahr für die körperliche Unversehrtheit der Mutter und des ungeborenen Kindes dar. Für die Glaubhaftmachung der Vaterschaft reicht, wenn Anerkenntnis aus objektiven Gründen noch nicht abgegeben werden konnte, auch die eidesstattliche Versicherung der Kindesmutter aus.

*VG Magdeburg, B. v. 12.3.2009, 3 B 77/09 MD
Richter: Dr. Vetter
Einsender: RA Dr. Chr. Kunz, Dessau-Roßlau
Fundstelle: Dokument 1099 im Internet*

Abschiebungsstopp Sri Lanka

Für Tamilen aus Sri Lanka werden in Rheinland-Pfalz zunächst für die Dauer von 6 Monaten Abschiebungen i. d. R. ausgesetzt. Sofern Abschiebungen geplant sind, ist vor Flugbuchung die Akte dem Innenministerium vorzulegen.

*IM Rheinland-Pfalz, Erlass vom 22.5.2009
Verfasserin: Heide Lore Pauly
Einsender: Flüchtlingsrat NRW
Fundstelle: Dokument 1100 im Internet*

Folter gar nicht so schlimm?

Ein skandalöses Urteil des VG Regensburg, worüber das BVerfG zu befinden hatte. Deshalb spricht auch das oberste Gericht hierzu deutliche Worte: Ein aus der Türkei stammender Flüchtling macht geltend, wegen falschen Terrorismusverdachts mehrfach lang anhaltend und massiv in der Türkei im Gefängnis gefoltert worden zu sein. Belegt ist, dass der Mann wegen Mitgliedschaft in einer Terrororganisation zu mehr als sechs Jahren Haft verurteilt wurde. Nach Ablehnung durch das BAMF entschied das VG: Anhaltspunkte für einen Politmalus bei der Behandlung des Flüchtlings gäbe es nicht. Zur Folter sei kein Attest vorgelegt worden. Auch könne die Folter nicht sehr intensiv gewesen sein, denn er habe ja keine bleibenden physischen oder psychischen Schäden davongetragen. Im Übrigen hätte er gegen seine Verurteilung in der Türkei den EGMR anrufen können. Das BVerfG hebt auf, weil das Gericht die Beurteilungsmaßstäbe verkennt: Es war nicht berechtigt, sachkundig und ohne sachverständige Hilfe über die Schwere der Folter zu entscheiden und zu erklären, dass keine bleibenden Schäden vorhanden sind. Im Übrigen kommt es bei der Verfolgungsmaßnahme Folter nicht auf

nachwirkende Schädigungen, sondern auf die Intensität des Eingriffs an.

*BVerfG, B. v. 29.4.2009, 2 BvR 78/08
Richter: Osterloh, Mellnghoff, Gerhard
Einsender: RA Ünal Zeran, Hamburg
Fundstelle: Dokument 1101 im Internet*

Anmerkung der Redaktion:

Mit Schaudern stellt man sich vor, dass solche Richter etwa darüber zu befinden hätten, ob sich eine Gewaltmaßnahme deutscher Behörden als Folter darstellt oder nicht.

Dublin II: Was ist Ausübung des Selbsteintrittsrechts?

Nach Art. 3 Abs. 2 EG-AsylZustVO kann jeder Mitgliedsstaat ein Asylgesuch prüfen, auch wenn er nicht zuständig ist. Nimmt das BAMF eine vollständige Anhörung zu den Fluchtgründen bei einem Asylbewerber (der hier zuvor in Griechenland gewesen war) vor und beschränkt sich hierbei nicht nur auf Fragen des Reisewegs und humanitärer Aspekte, dann ist das eine Anhörung nach § 25 AsylVfG. Hiermit geht die Zuständigkeit auf Deutschland über. Deshalb gibt das Gericht dem BAMF auf, Abschiebungsmaßnahmen zu unterlassen, und für den Fall, dass eine Abschiebungsanordnung bereits erlassen wurde, die zuständige ABH von dem Gerichtsbeschluss zu unterrichten.

VG Hamburg, B. v. 17.3.2009, 8 AE43/09

Richterin: Lenz

*Einsender: RA Stikrü Bulut, Hamburg
Fundstelle: Dokument 1102 im Internet*

Dublin II: Keine Überstellung nach Griechenland

Hier ist ein Folgebeschluss zu einer Eilentscheidung (ANA 2008, 30 – Dok 942 c). Dem BAMF wird für weitere sechs Monate die Zurückweisung eines Flüchtlings untersagt, gestützt auf neue Dokumente, u. a. von UNHCR.

Und ein weiteres Gericht untersagt sogar die Überstellung bis zur rechtskräftigen Entscheidung in der Hauptsache. Begründung hier: Die Berichte von Organisationen decken sich in »erschreckender und erschütternder Weise« mit dem Bericht des Flüchtlings im konkreten Fall.

VG Weimar, B. v. 11.2.2009, 5 E 20002/09 We

Richter: Groschek

*Einsender: RA Thomas Busch, Mainz
Fundstelle: Dokument 1103 a) im Internet*

Stellungnahme UNHCR v. 20.3.2009 nebst

Anlage: Bericht griechischer Ombudsmann

*Verfasser: Dr. Constantin Hruschka
Einsender: RA Michael Ton, Dresden
Fundstelle: Dokument 1103 b) im Internet*

VG Giessen, B. v. 22.4.2009, 1 L 775/09.GLA

Richterin: Zickendraht

*Einsender: RA Roman Fränkel, Frankfurt/M.
Fundstelle: Dokument 1103 c) im Internet*

Dublin II – Positiver Eilbeschluss und dann?

Wie geht es weiter, nachdem ein Gericht die Behörde ausnahmsweise verpflichtet hatte, eine Überstellung nicht vorzunehmen? Wie weit man sich, solange die Verhältnisse in Griechenland so sind, wie sie sind, gegen eine Abschiebung nach Ablauf des vom Gericht angeordneten Moratoriums?

Im vorgestellten Fall war der vom Gericht verfügte Zeitraum, innerhalb dessen die Verbringung nach Griechenland untersagt war, abgelaufen. Das BAMF pokerte. In der Akte befindet sich zwar seit langer Zeit der Entwurf eines Bescheides, mit dem die Abschiebung nach Griechenland angeordnet werden soll. Dieser ist aber ebenso lange nicht zugestellt worden. Der Anwalt stellt also einen neuen Eilantrag, nachdem das BAMF erklärt hatte, das Überstellungsverfahren nach Griechenland solle fortgesetzt werden. Das BAMF beantragt nunmehr, dem Ausländer gem. § 123 Abs. 3 VwGO i. V. m.

§ 926 Abs. 1 ZPO aufzugeben, »Hauptsacheklage« zu erheben. Das Gericht entscheidet zweifach gegen das BAMF:

– Die Überstellung nach Griechenland wird weiterhin untersagt, diesmal bis 2 Wochen nach Zustellung einer Entscheidung über den Asylantrag. Dem BAMF wird ins Stammbuch geschrieben, dass es seine Pflicht zur unverzüglichen Entscheidung über den Asylantrag (§§ 24 Abs. 4, 31 Abs. 1 S. 2 AsylVfG) verletzt hat.

– Der Antrag auf Verpflichtung zur Erhebung der Hauptsacheklage wird abgelehnt. Diese könnte nur eine Untätigkeitsklage gegen das BAMF wegen Nichtentscheidung über den Asylantrag sein. Verpflichtung hierzu ist aber nicht nötig, denn das BAMF hat es selbst in der Hand, durch Beendigung seiner Pflichtvergangenheit die Voraussetzungen für die Erhebung der Klage in der Hauptsache zu schaffen. Schriftwechsel im gerichtlichen Verfahren ist zum besseren Verständnis beigefügt.

Einsender: RA Stikrü Bulut, Hamburg

VG Hamburg, B. v. 3.3.2009, 8 AE 52/09

Richterin: Schloppe-Beckmann,

Fundstelle: Dokument 1104 a) im Internet

VG Hamburg, B. v. 3.3.2009, 8 AE 71/09

Richterin: Schloppe-Beckmann,

Fundstelle: Asylmagazin 4/2009, 23 (M 15138) & Dokument 1104 b) im Internet

Schriftwechsel zwischen Gericht, BAMF und Rechtsanwalt

Fundstelle: Dokument 1104 c) im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Noch nicht entschieden ist damit, ob die 6-Monatsfrist, innerhalb derer die Rücküberstellung nach Dublin II erfolgt sein muss, in der Bundesrepublik durch einen positiven Eilbeschluss verlängert wird. Das deutsche Recht lässt ja im Regelfall keine aufschiebende Wirkung von Rechtsmitteln zu. Siehe Urteil des EUGH, Urteil vom 29.01.2009, C-19/08 (Petrosian), InfAusIR 2009, 139; s. auch Hruschka, Asylmagazin 3/2009, 6 sowie die nachstehenden Entscheidungen.

Dublin II – Erste Entscheidungen in der Hauptsache

Flüchtlinge für die (zunächst) ein anderer Unionsstaat zuständig war, können ja nicht auf unabsehbare Zeit in Unsicherheit gehalten werden. Es gibt viele ungeklärte Fragen, z. B.:

– Ist die vom BAMF oftmals vorgenommene umfangreiche Anhörung bereits die Ausübung des Selbsteintrittsrechts?

– Wann endet die 6-monatige Rückübernahmefrist des nach Dublin II (angeblich oder tatsächlich) zuständigen EU-Staates?

Das VG Würzburg geht in zwei Entscheidungen davon aus, dass Griechenland zuständig bleibt. Die Überstellungsfrist sei durch ein positives Eilverfahren unterbrochen. Im Ausnahmefall ist aber Deutschland zur Ausübung eines Selbsteintrittsrechts zu verpflichten, wegen der Verhältnisse in Griechenland. In einem der Fälle war der Flüchtling (aufgrund positiven Eilbeschlusses) noch in Deutschland, im anderen Fall war er schon nach Griechenland zurückgeschoben worden. Das BAMF wird in beiden Fällen (nur) verpflichtet, das Verfahren in Deutschland fortzuführen. In einem anderen Fall eines christlichen Irakers, bei dem ebenfalls positiver Eilbeschluss ergangen war, geht das VG vom Übergang der Zuständigkeit auf Deutschland aus. Die 6-Monatsfrist sei abgelaufen, weil normalerweise Rechtsbehelfe bei uns keine aufschiebende Wirkung haben. Es wird durchentschieden und das BAMF wird verpflichtet, den Flüchtlingsstatus zuzusprechen.

Einsender: RA Joachim Schürkens, Würzburg

Richter: Dr. Heermann, Graf, Dr. Weinmann

U. v. 10.3.2009, W 4 K 08.30122

Fundstelle: Dokument 1105 a) im Internet

U. v. 10.3.2009, W 4 K 08.30198

Fundstelle: Dokument 1105 b) im Internet

*VG Sigmaringen, U. v. 26.3.2009, A 2 K 1821/08
Richter: Dr. Mattes, Fritsch, Jerksen
Einsender: RA Michael Ton, Dresden
Fundstelle: Dokument 1105 c) im Internet*

Anmerkung der Redaktion:

Unverständlich ist die Versagung von PKH durch das VG Würzburg im Fall des bereits nach Griechenland Zurückgeschobenen. Das Gericht erklärt beredt, dass dieser in Griechenland ohne Mittel lebt. Dann bemängelt es aber, dass hierzu keine Unterlagen vorgelegt wurden. Man kann den Formalismus auch ins Absurde treiben!

In den Verfahren des VG Würzburg war übrigens der Streitwert stolze 1.500 €! Viel Arbeit gab's und wenig Brot!

Darlegung von Traumatisierung

Da wollte es sich ein VG mal wieder einfach machen. Nachdem die Obergerichte das beliebte Mittel zum Abwürgen von Beweisanträgen zu Traumatisierung (»Ausforschungsbebeweisantrag«) nicht mehr zulassen (vgl. z. B. BVerfG, ANA 2008, 6 – Dok 818) meinte nun ein VG, ein von einem psychologischen Psychotherapeuten erstelltes Gutachten erfülle nicht die Voraussetzungen der Darlegung (hierzu BVerwG, U. v. 11.9.2007, 10 C 8.07, ANA 2008, 6 – Dok 819a). Dazu seien nur (Fach-) Ärzte berufen.

Das Obergericht lässt die Berufung wegen Gehörverletzung zu: Von solcher Anforderung steht im zitierten Urteil des BVerwG nichts. Auch Hinweis darauf, welche umfangreiche Ausbildung psychologische Psychotherapeuten durchlaufen müssen, weshalb sie (selbstverständlich) qualifiziert sind.

OVG NRW, B. v. 19.12.2008, 8 A 3053/08.A

Richter: Leider nicht bekannt

Einsender: Peter Skerutsch, Düsseldorf

Fundstelle: InfAusIR 2009, 173 & Dokument 1106 im Internet

Afghanistan – Gruppenverfolgung von Hindus

Unter Anwendung der Qualifikations-RL kommt das Obergericht zum Ergebnis, dass Hindus eine »nichtstaatliche kollektive Verfolgung« aus religiösen Gründen droht. Damit wird dem OVG Sachsen (Urteil vom 26.8.2008, A 1 B 499/07) beigetreten. Die entgegenstehende Rechtsprechung des OVG NRW wird mit deutlichen Worten kritisiert: Dieses Gericht verwechsle bei Anwendung der Qualifikations-RL die Ursache mit der Wirkung und gehe ungeprüft davon aus, dass die identitätsvernichtende Wirkung notwendiger Vermeidungsstrategien Hindus auf Dauer zumutbar sei.

HessVGH, U. v. 2.4.2009, 8 A 1132/07.A

Richter: Dr. Lambrecht, Jeuthe, Höllein

Einsender: RA Helmut Bäcker, Frankfurt/M.

Fundstelle: Dokument 1107 im Internet

Aserbaidsschan – Keine inländische Fluchtalternative in Berg Karabach

Eine dramatische Verfolgungsgeschichte einer gemischt-ethnischen Ehe (er Aserbaidsschaner, sie Armenierin, beide in Aserbaidsschan geboren) hatte das BAMF nicht gerührt. Die Frau hatte ihr Kind aufgrund von Misshandlungen durch Aserbaidsschaner (weil sie Armenierin ist) verloren. In Russland, wohin sie evakuiert worden war, lebte die Familie illegal, ermöglicht nur durch die monatliche Zahlung von Bestechungsgeld an die Miliz. Nach Vergewaltigungsversuch durch einen russischen Milizionär erfolgte auch Flucht aus Russland. Das BAMF meint: Ist alles nicht so schlimm, man kann auch woanders sicher sein, als in Deutschland. Es stützt sich dabei auf vorliegende Rechtsprechung (auch) des OVG NRW. Das VG erkennt, dass Rückkehr nach Aserbaidsschan unmöglich und im Übrigen nicht zumutbar ist. In der Enklave Berg-Karabach bestünde für die Familie die tatsächliche Gefahr, einen ernsthaften Schaden im Sinne von Art. 8

Abs. 1 Qualifikations-RL zu erleiden. Es erfolgt Verpflichtung zur Anerkennung als Flüchtling.
VG Köln, U. v. 20.3.2009, 25 K 4814/06.A
Richter: Knechtges
Einsenderin: RAin Kerstin Müller, Köln.
Fundstelle: Dokument 1108 im Internet

Irak – Schutz für Alleinstehende mit nicht-ehelichem Kind

Im zweiten Folgeverfahren wird einer irakischen Frau mit einem außer der Ehe geborenen Kind subsidiärer Schutz nach Art. 15 c Qualifikations-RL bzw. § 60 Abs. 7 S. 2 AufenthG zuerkannt. Die allgemeine Situation im Zentral-Irak soll zwar nicht für Jedermann von »willkürlicher Gewalt« gekennzeichnet sein, wohl aber für alleinstehende Frauen, besonders wenn sie nichteheliche Kinder haben.

BAMF, Außenstelle Halberstadt. Bescheid vom 4.5.2009, 5273462-438
Verfasser: Bohnert
Einsender: RA Dr. Chr. Kunz, Dessau-Roßlau
Fundstelle: Dokument 1109 im Internet

Türkei – Kein Widerruf bei Vorverfolgten

Einen guten Überblick über gleichlautende Entscheidungen der jüngsten Zeit aus der gesamten Republik bietet dieses Urteil: Es enthält auch Kritik an der grundsätzlichen pauschalen Annahme des BAMF, dass Vorverfolgte nunmehr geschützt seien. Skepsis gegenüber Veränderungen in der Türkei ist angebracht, es sind sogar Rückschritte bei der Menschenrechtslage zu verzeichnen. »Hinreichende Sicherheit« vor Verfolgung ist kein geeigneter Maßstab für den Widerruf. Vielmehr muss es überwiegend wahrscheinlich sein, dass sich Verfolgung nicht wiederholt. Bestehen ernsthafte Bedenken fort, wirken sie sich zu Gunsten des Ausländers aus.

VG Stuttgart, U. v. 2.3.2009, A 11 K 4113/08
Richter: Sachsenmaier
Einsender: RA Manfred Weidmann, Tübingen
Fundstelle: Dokument 1110 im Internet

Kein Widerruf bei Altfällen nach 31.12.2008

Für Flüchtlinge, die vor dem 1.1.2005 rechtskräftig anerkannt wurden, hat der Gesetzgeber in § 73 Abs. 7 AsylVfG verfügt, dass das BAMF bis spätestens 31.12.2008 die (erstmalige) Widerrufsprüfung vorzunehmen hatte. Gesah dies nicht, darf ein Widerruf nur nach Ermessen erfolgen (§ 73 Abs. 2 a S. 4 AsylVfG). Das BAMF meint aber, der Gesetzgeber habe es mit dieser Frist nicht ernst gemeint. Es reiche aus, wenn ein Widerrufsverfahren vor dem 31.12.2008 eingeleitet worden sei. Möglicherweise sei sogar nicht einmal dies nötig. Demgemäß wurde bei einem im Jahr 2002 anerkannten Flüchtling erst am 4.2.2009 ohne Ermessensausübung ein Widerrufsbescheid erlassen.

Das VG hebt diese Entscheidung auf, weil bei Bescheiderlass der Stichtag bereits vorüber war. Dies geschieht durch Gerichtsbescheid. Da dieser dem BAMF nicht gefiel, musste noch ein Urteil nachfolgen.

VG Frankfurt/M., 5 K 324/09.F.A., Gerichtsbescheid v. 16.3.2009
Urteil v. 22.4.2009
Richterin: Schmidt
Einsender: RA L. Müller-Volck, Frankfurt/M.
Fundstelle: Dokument 1111 a) im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Da ist sie wieder, die Argumentation, die einer Bananenrepublik würdig wäre: Damit der Flüchtling seinen Aufenthalt durch Erteilung einer Niederlassungserlaubnis verfestigen kann (§ 26 Abs. 3 AufenthG), muss die Entscheidung des BAMF zum Widerruf vorausgehen. Die Vorschriften über die Prüfungsverpflichtungen, so will uns die Bundesbehörde glauben machen, dienen nicht den Interessen des Flüchtlings. Schon klar: Im Migrationsrecht bedeutet »Rechtssicherheit« nicht etwa die Sicherheit des Bürgers gegenüber dem Staat,

sondern die Sicherheit des Staates, dass er sich nicht an Vorschriften halten muss. Zum besseren Verständnis ist der Schriftsatz des BAMF vom 20.4.2008 beigelegt als Dokument 1111 b) im Internet

Flüchtlingsstatus und Auslieferung

Hier entschied das Obergericht in zwei Fällen aus Russland. Leitsatz des Gerichts:

Bestehen aufgrund der Auslieferungunterlagen Anhaltspunkte dafür, dass die behaupteten kriminellen Handlungen des Verfolgten vorgeschoben sind – wofür z. B. Übertreibungen, Widersprüche oder manipulierte Zeugenaussagen sprechen können – um des Verfolgten aus politischen Gründen habhaft zu werden, so ist die Auslieferung unzulässig (§ 6 Abs. 2 IRG). Die Gewährung politischen Asyls entbindet zwar nicht von der selbständigen Prüfung des Gerichts, ist aber ein gewichtiges Indiz, insbesondere, wenn sie aufgrund desselben Sachverhalts erfolgte wie die ersuchte Auslieferung.

KG, B. v. 30.1.2009, (4) Ausl.A 522/03 (139-140/07)

Richter: X, X und X (warum werden eigentlich Richternamen geschwärzt?)

Einsender: Kammergericht Berlin
Fundstelle: Dokument 1112 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Dass § 4 S. 2 AsylVfG die Auslieferung eines Anerkannnen an den Verfolgerstaat grundsätzlich als Möglichkeit in Betracht zieht, bleibt eine flüchtlingsrechtliche Unerträglichkeit.

Neue DA zur Beschäftigung

Die Bundesagentur für Arbeit hat neue Dienstleistungen veröffentlicht mit Stand Februar 2009. Dies zu AufenthG, ArgV, ASAV, BeschVerfV, BeschV, SGB III (§ 284) und Anwerbung von Saisonarbeitnehmern.

Links zu den DAen

Verfasser: RA Ünal Zeran, Hamburg
Fundstelle: Dokument 1113 im Internet

Sozialleistungen für EU-Selbständige

Eine Unionsbürgerin hatte eineinhalb Jahre selbständig gearbeitet (Servicekraft im Gastronomiebereich und Reinigungsservice). Die Einkünfte waren nicht sehr hoch, aber ausreichend. Nachdem sie schwanger ihren Beruf nicht mehr ausüben konnte, begehrte sie Sozialleistungen. Das Amt lehnte ab. Begründung: In Wirklichkeit sei die Unionsbürgerin gar nicht selbständig gewesen, weshalb ihr Aufenthaltsrecht nur aus der Arbeitssuche folge. In solchen Fällen sei aber durch § 7 Abs. 1 S. 2 SGB II der Anspruch auf Sozialleistungen ausgeschlossen.

Nachdem das Gericht zunächst im Eilverfahren positiv entschieden hatte, nunmehr das Urteil in der Hauptsache: Ohne sich groß mit der Frage der Anwendbarkeit der von der Behörde genannten Vorschrift (wahrscheinlich europarechtswidrig – s. LSG Nds-Bremen, ANA 2008, 15 – Dok 869) aufzuhalten, erkennt das Gericht, dass (ehemalige) Selbständige zumindest für eine bestimmte nachwirkende Zeit Anspruch auf Sozialleistungen haben, was aus dem Diskriminierungsverbot folgt.

SG Nürnberg, U. v. 15.1.2009, S 19 AS 561/08

Richter: Gröschel-Gundermann,
Einsender: RA Wolfram Steckbeck, Nürnberg
Fundstelle: Dokument 1114 im Internet

Keine Strafbarkeit: Verstoß gegen behördliche Beschränkung der Duldung

Nur der Verstoß gegen eine gesetzlich angeordnete räumliche Beschränkung der Duldung ist strafbar. Ordnet die ABH (§ 61 Abs. 1 S. 2 AufenthG) Weitergehendes an, ist ein wiederholter Verstoß allenfalls bußgeldbewehrt (§ 98 Abs. 3 Nr. 4 Alt.4 AufenthG). So entscheidet der BGH auf Vorlagebeschluss des OLG Bamberg. Damit ist diese in Rechtsprechung und Literatur unterschiedlich beantwortete Frage nunmehr

entschieden. Geduldete Ausländer stehen also nicht schlechter da, als Asylbewerber (vgl. § 85 Nr. 2 i. V. mit § 56 Abs. 1, 2 AsylVfG).

BGH, B. v. 17.2.2009, 1 StR 381/08

Richter: Nack, Wahl, Kolz, Hebenstreit, Elf
Einsender: RA Hubert Heinhold, München
Fundstelle: InfAuslR 2009, 212 & Dokument 1115 im Internet

Abschiebungshaft: Rechtliches Gehör vor Abgabe an anderes Gericht

Nach § 106 Abs. 2 S. 2 AufenthG kann das ursprünglich zuständige Gericht das Verfahren an das Gericht des Haftortes (unanfechtbar) verweisen. Derartige kann gravierend in die Rechte des Häftlings eingreifen, etwa wenn dadurch die Anwesenheit des Anwalts eines mittellosen Häftlings beim Anhörungstermin im Verlängerungsverfahren verunmöglicht wird. Im konkreten Fall hatte das AG den Verweiserbeschluss ohne rechtliches Gehör erlassen. Die gegen diesen Beschluss und gegen die Zurückweisung der Gehörrüge erhobene Verfassungsbeschwerde wurde nicht zur Entscheidung angenommen. Gleichzeitig stellt das BVerfG aber fest, dass Anhörung hätte erfolgen müssen. Zuständig dafür, Konsequenzen aus der Nichtanhörung zu ziehen, ist allerdings nicht das fehlerhaft agierende abgebende Gericht, sondern das Gericht, an welches das Verfahren (unanfechtbar) verwiesen wurde.

BVerfG, B. v. 05.03.2009, 2 BvR 1615/06

Richter: Osterloh, Mellin, Gerhardt
Einsender: RA Peter Fahlbusch, Hannover
Fundstelle: Dokument 1116 a) im Internet

Anmerkung des Einsenders vom 28.05.2009
Fundstelle: Dokument 1116 b) im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Siehe auch die Anmerkung des Einsenders in InfAuslR 2009, 250: Der Entscheidung kann man entnehmen, dass das BVerfG Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit von § 106 Abs. 2 S. 2 AufenthG hat.

Der Einsender vertritt darüber hinaus die Ansicht, dass eine Haftverlängerung durch das aufnehmende Gericht rechtswidrig ist, wenn das abgebende Gericht nicht bis zum Ende der ursprünglich angeordneten Haft rechtliches Gehör gewährt oder nachgeholt hat.

Checkliste zur Abschiebungshaft

Der IM NW veröffentlicht immer wieder mal eine neue Checkliste für die Vorbereitung, Durchführung und Dokumentation von Rückführungsmaßnahmen (vgl. z. B. ANA 2005, 11). Hier ist die neueste Liste. Bedauerlich nur, dass die Frage der medizinischen/psychologischen Untersuchung (insbesondere von Traumatisierten) nur ganz am Rande behandelt wird. Der ABH wird ans Herz gelegt, die Liste sorgfältig zu führen und sie zum Bestandteil der Ausländerakte zu machen. Damit können Anwälte dann auch die Rechtsmäßigkeit getroffener Maßnahmen überprüfen.

IM NW, Erlass v. 20.2.2009

Verfasser: Bernd Hartwig
Einsender: Flüchtlingsrat NRW
Fundstelle: Dokument 1117 im Internet

Abschiebungshaft: Verwaltungsrechtliche Vorfragen sind mit zu bedenken

Dem Vater war wegen seines deutschen Kindes Aufenthaltstitel erteilt worden. Eine Verlängerung lehnte die ABH aber ab. Nach Einreichung eines Eilantrages beim VG im Juni 2006 wurden nur noch »Grenzübertrittsbescheinigungen«, zuletzt bis August 2006, erteilt. Anschließend wurde sogar eine Verlängerung der Bescheinigung versagt. Gleichzeitig wurde der Ausländer zur Fahndung ausgeschrieben. Im September 2006 wurde er festgenommen. Es wurde Sicherungshaft verhängt. Auf den Hinweis des Ausländers, dass über den Eilrechtsschutz-Antrag noch nicht entschieden sei, gingen die Gerichte

nicht ein. Und wieder wurden die Ausländerakten nicht beigezogen. Und wieder entschied das Beschwerdegericht ohne mündliche Anhörung des Betroffenen.

Das BVerfG stellt klar, dass § 62 Abs. 2 S. 4 AufenthG (Möglichkeit der Abschiebung innerhalb von drei Monaten) nur dann verfassungsrechtlich unbedenklich angewendet wird, wenn der Haftrichter den Stand und den voraussichtlichen Fortgang des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens aufklärt und bei seiner Entscheidung berücksichtigt.

Erneut der Hinweis, dass die Ausländerakten beizuziehen sind, und dass eine Anhörung vor dem LG zu erfolgen hat.

Und auch noch das: Wenn im Eilverfahren Rechtsbehelfe ergriffen wurden, muss die Behörde dem VG die Vollstreckungsabsicht mitteilen, um ihm zumindest Gelegenheit zu einer Zwischenentscheidung zu geben.

BVerfG, B. v. 27.2.2009, 2 BvR 538/07

Richter: Osterloh, Mellinghoff, Gerhardt

Einsender: RA Peter Fahlbusch, Hannover

Fundstelle: InfAusIR 2009, 205 & Dokument 1118 im Internet

Verbringungshaft kein Sanktionsmittel

Die ABH Hamburg beantragt sie gerne und regelmäßig. Das AG Hamburg scheint immer wieder mitzumachen.

Unter Hinweis auf Rechtsprechung des Hanseatischen OLG stellt das LG noch einmal fest: Verbringungshaft nach § 59 Abs. 2 AsylVfG darf nicht schon dann / deshalb angeordnet werden, weil ein Ausländer sich einer räumlichen Beschränkung zuwider an anderem Ort aufhält. Selbst wenn solche Verstöße immer wieder vorkommen, besteht nur Anlass zur Verhängung solcher Haft, wenn die Rückkehr nicht gesichert ist. Bei jemanden, der immer wieder kommt und freiwillig immer wieder geht, ist dies fernliegend. In solchem Fall wäre es (milderes Mittel) z. B. zulässig, den Betroffenen in ein Verkehrsmittel zu setzen, welches zum Ort seiner Aufenthaltsbeschränkung fährt.

LG Hamburg, B. v. 27.2.2009, 310 T 5/09

Richter: Steeneck, Dr. Tonner, Dr. Gronau

Einsender: RA Sikirü Bulut, Hamburg

Fundstelle: Asylmagazin 4/2009, 25 (M15134) und Dokument 1119 im Internet

Einvernehmen mit Staatsanwaltschaft auch für Zurückschiebung notwendig

Ein Bahai aus Afghanistan kommt über Griechenland zur Asylantragstellung nach Deutschland. Das BAMF will ihn nach Griechenland zurückschicken und das VG hat, anders als andere Gerichte, hiergegen keine Bedenken. Der Flüchtling befindet sich in Untersuchungshaft, weil er sich mit gefälschten Papieren ausgewiesen haben soll. Erstinstanzlich wurde er deswegen zu ungläublichen sechs Monaten Freiheitsstrafe ohne Bewährung (!) verurteilt. Berufung ist eingelegt. Der Haftrichter verfügt Zurückweisungshaft als Überhaft und das LG bestätigt dies; mit dem Ende der U-Haft sei jederzeit zu rechnen.

Das OLG hebt auf, weil auch eine Zurückschiebung erst nach Zustimmung der Staatsanwaltschaft (§ 72 Abs. 4 S. 1 AufenthG) vollzogen werden darf. Dies gilt jedenfalls, wenn der Ausländer sich bereits im Bundesgebiet (eine geraume Zeit) aufhält. Da ohne Einvernehmen unklar ist, ob die Entfernung aus dem Land in überschaubarer Zeit vorgenommen werden kann, wird die Sache zurückverwiesen.

OLG München, B. v. 3.3.2009, 34 Wx 14/09

Richter: Leider nicht bekannt

Fundstelle: Asylmagazin 4/2009, S. 39 (M15230) & Dokument 1120 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Die Entscheidung erging auf Beschwerde des Betroffenen. Ohne ausdrücklich darauf hinzuweisen erkennt das OLG, dass sich (selbstverständ-

lich) auch der Ausländer auf § 72 Abs. 4 AufenthG berufen kann.

Anwaltsgebühren: Nebenbestimmung zur Duldung Wert: 5000 €

Der volle Regelstreitwert ist auch dann festzusetzen, wenn »nur« eine Nebenbestimmung zur Duldung im Streit steht. Hier entschieden für eine auflösende Bedingung, wonach die Duldung erlischt, wenn die Einleitung von Abschiebungsmaßnahmen bekannt gegeben wird.

VGH Ba-Wü, B. v. 22.3.2007, 13 S 2404/06

Richter: Dr. Heckel

Einsender: RA Thomas Oberhäuser, Ulm

Fundstelle: Dokument 1121 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Siehe auch VGH Ba-Wü, ANA 2008, 23 – Dok 915a). Außerdem OVG Schleswig-Holstein (voller Streitwert auch im Eilverfahren) ANA 2008, 13 – Dok 847.

Lustiges / Trauriges

Wir lassen uns von den Dänen nicht ins Handwerk pfschen

Der IM Ba-Wü sorgt sich um die »falsche« Auslegung von § 39 Nr. 3 AufenthV (s. Benassi, InfAusIR 2008, 127). Er wünscht deshalb eine Neuformulierung. Es soll klargestellt werden, dass nur die Eheschließung im Bundesgebiet und nicht auch diejenige in einem anderen Unionsstaat die nachträgliche Einholung des Aufenthaltstitels vom Inland ermöglicht. Das BMI meint, Änderung sei nicht nötig. Man könne das alles über die Verwaltungsvorschriften regeln und im Übrigen hielten die Argumente von Benassi einer kritischen Überprüfung sowieso nicht stand.

Außerdem noch dies: In die Verwaltungsvorschriften soll auch aufgenommen werden, dass nachträglicher Sprachkenntnisserwerb im Bundesgebiet nicht zählt. Man müsse die Sprachkenntnisse vor Einreise erworben haben, sonst müsse man wieder ausreisen.

Nummehr ändert der IM NW seine Auslegung (Erlass v. 23.5.2008, ANA 2008, 28 – Dok 932) des Begriffs »nach Einreise« in § 39 Nr. 3 AufenthV. Vorsichtshalber wird den ABH aber empfohlen, sich bei Ablehnungen nicht nur hierauf zu berufen, sondern auch noch angebliche Umgehungsversuche nationaler Visavorschriften ins Feld zu führen.

Einsender: RA Markus Protting, Hamburg:

IM Ba-Wü, Schr. v. 2.3.2009 an BMI

Verfasser: Daniel Stübel

Fundstelle: Dokument 1122 a) im Internet

BMI an IM Ba-Wü, Schr. v. 4.3.2009

Verfasserin: Britta Könemann

Fundstelle: Dokument 1122 b) im Internet

IM NW, Erlass vom 9.4.2009

Verfasserin: Helga Ilsen

Einsenderin: RAin Ursula Mende, Krefeld

Fundstelle: Dokument 1122 c) im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Genau: Wir lassen uns doch von diesen lockeren Dänen, die Menschen so ganz einfach verheiraten ohne sie viel zu ärgern, nicht die Butter vom Brot nehmen. Hier in Deutschland haben wir es schließlich über die Standesämter selbst in der Hand, Eheschließungen zu verzögern. Mit dem Schreiben des BMI wird endgültig deutlich gemacht, was es mit dem (angeblich auch bei Ehegatten Deutscher vom Gesetz geforderten) Spracherwerb auf sich hat. Es geht dem BMI gar nicht um Verwirklichung von Integrationschancen, denn dann würde ja nachträglicher Spracherwerb ausreichen. Es geht vielmehr um Behinderung des Familiennachzugs und um die »Verneigung vor dem Geßler-Hut«.

Im Übrigen aber: Eheschließung in einem anderen EU-Staat ist in aller Regel Inanspruchnahme von Freizügigkeit (passive Dienstleistungsfrei-

heit), so dass danach ohnehin EU-Recht und nicht deutsches Recht zur Anwendung kommt, wenn ein Ehepartner Deutscher ist. (VG Freiburg, ANA 2009, 11 – Dok 1045).

Gewaltenteilung und die Bergvölker

Die Behörde in Euskirchen (Eifel) war rechtskräftig verpflichtet worden, die Einbürgerung vorzunehmen (VG AC vom 21.11.2003, ANA 2004, 2 – Dok 33 und OVG NRW, ANA 2009, 3 – Dok 1009). Auf Aufforderung zur Aushändigung der Einbürgerungsurkunde reagierte sie nicht, weshalb das Vollstreckungsverfahren eingeleitet wurde. Nun erklärt sie, sie müsse erst weitere »Abfragen« vornehmen, bevor sie dem Urteil entsprechen könne. Das Gericht weist darauf hin, dass sie nach Rechtskraft nichts mehr »zu kamellen«, sondern im gewaltenteiligen Staat das Verpflichtungsurteil ohne weiteres umzusetzen hat. Die Behörde muss die Kosten des Vollstreckungsverfahrens tragen. Schriftwechsel ist zum besseren Verständnis beigefügt.

VG Aachen, B. v. 24.3.2009, 8 M 1/09

Richter: Addicks

Fundstelle: Dokument 1123 im Internet

Die Schlechthinnigkeit des Tourismus

Das Urteil Soysal des EuGH (ANA 2009, 11 – Dok 1046) schlägt Wellen und lädt zur Standpunktsuche ein. Wer ist denn nun ein türkischer »Dienstleistungsempfänger«, der von der Stillhalteklause des Assoziationsrechts geschützt wird und deshalb visumfrei einreisen darf? Vermerkenswert: Ein »echter Tourist« ist es, sagen die Berliner Richter. Aber Vorsicht: Tourist sei nur einer, der nachweisen kann, dass er sich »zu Zwecken der Inanspruchnahme einer Dienstleistung« in einen Mitgliedstaat begibt. Dafür reiche nicht allein, dass er den Zoo besuchen will, Ausflüge machen möchte, mit der Bahn fährt oder einen Pkw mietet. Es müsse noch was hinzukommen: Es dürfe keinen anderen Zweck daneben geben. Will er etwa auch Verwandte besuchen, würde der Fremde flugs vom Touristen zum »Familienangehörigen«. Und der sei kein Dienstleistungsempfänger. Lustig das! Traurig allerdings, dass solches in einen PKH-Beschluss verpackt wird. Durchentscheiden schwieriger Rechtsfragen mal so nebenbei.

VG Berlin, B. v. 25.2.2009, 19 V 61.08

Richter: von Alven-Döring, Starke, Fischer

Einsender: RA Thomas Oberhäuser, Ulm

Fundstelle: InfAusIR 2009, 222 & Dokument 1124 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Ähnlich verquast hatte schon das OVG Hamburg (EZAR NF14 Nr. 3) argumentiert. Dieser Aspekt ist untergegangen, weil das Verfahren insgesamt positiv ausging und weil die Entscheidung vorrangig gern zitiert wurde zum Beleg einer Rechtsmeinung, die durch die Entscheidung des EuGH in der Sache Metock (ANA 2008, 27 – Dok 920a) zur Makulatur geworden ist.

Internet-Links

www.aktion-bleiberecht.de

Der Deutsche Caritasverband und das Diakonische Werk der EKD haben eine Website eingerichtet. Es geht um die Forderung der Kirchen und Wohlfahrtsverbände, Kettenduldungen zu beenden und humanitäres Bleiberecht zu sichern. Die Öffentlichkeit kann sich an den verschiedenen Aktionen beteiligen.

Die Entgleisung

Wir stellen zur Mahnung und Abschreckung Maßnahmen und Äußerungen vor, die von Xenophobie gekennzeichnet, diskriminierend, empörend oder schlicht völlig unverständlich sind.

Unbelehrbarkeit beim BAMF?

Diese Zeitschrift wird nicht müde werden, unerträglichen Umgang mit Traumatisierten anzuprangern. Dass derselbe Fall Anlass gibt, zwei Mal zu berichten, ist allerdings ungewöhnlich. Zur Vorgeschichte sollte »Die Entgleisung« ANA 2005, 27, gelesen werden. Damals stellten wir Äußerungen eines Richters am VG Oldenburg aus 2005 vor. Er hatte einer Kurdin aus Syrien, die über schwerste sexuelle Übergriffe in der Haft berichtet hatte, die Glaubwürdigkeit abgesprochen. Ihre Behauptung, dass sie sich beim BAMF wegen eines anwesenden männlichen Dolmetschers nicht getraut hatte, mehr zu sagen, sei nicht nachvollziehbar, zumal sie als gelernte Hebamme doch in einem Beruf gearbeitet hatte, der mit Sexualität zu tun hat.

Die Kurdin stellt einen Asylfolgeantrag unter Vorlage eines 49-seitigen Gutachtens von TraumaTransformConsult von Februar 2006. Dieses attestiert ihr Traumatisierung, Glaubhaftigkeit und Suizidgefahr. «

Man hätte nun erwartet, dass das BAMF die Angelegenheit mit besonderer Sensibilität anfassen würde. Aber nichts dergleichen: Es werden zwar diverse Stellen der Bundesbehörde mit der Angelegenheit befasst. Dann aber wird der Folge- und Wiederaufgreifensantrag vom Tisch gewischt. (Bescheid vom 15.9.2009 – Az: 5206963-475). Das Gutachten sei unerheblich. Es existierten weder neue Beweismittel noch neue Tatsachen. Befasst mit dieser Entscheidung waren jedenfalls die folgenden Mitarbeiter(innen), aufgelistet in der Reihenfolge ihres Auftretens in der Akte: *Schühle* (BAMF Oldenburg), *H. Zeiger* (BAMF Halberstadt), *H. Schoppe* (BAMF Nürnberg), *Kufeld* und *von der Lehr* (BAMF Oldenburg).

Das um Rechtsschutz angegangene VG Braunschweig holt noch ein weiteres Gutachten ein. Die Medizinische Hochschule Hannover erstattet es 2008 auf 48 Seiten. Ergebnis: Traumatisierung ist belegt, Behandlungsbedürftigkeit unter sicheren Bedingungen ist dringlich, Wahrschein-

lichkeit der Suizidalität bei erzwungener Rückkehr ist sehr hoch. Anhaltspunkte für Unglaubwürdigkeit bestehen nicht.

Hilft das BAMF jetzt endlich ab? Nein, dies ist die Stunde des Prozessreferenten *Schnittger* von der BAMF-Außenstelle Braunschweig. Nachdem er beide Gutachten zur Kenntnis nehmen musste, fällt ihm im Schriftsatz vom 2.2.2009 folgendes ein: »Soweit im fachpsychiatrischen Gutachten diesbezüglich ausgeführt wird, dass die Klägerin auf Grund der Herkunft aus dem islamischen Kulturkreis aus Scham und in der Hoffnung, die Ereignisse verdrängen zu können, bislang geschwiegen hat sowie eine Einschüchterung der Klägerin durch Anwesenheit eines männlichen Dolmetschers stattgefunden habe, erscheint dies vor dem Hintergrund, dass die Anhörung damals von einer Sachbearbeiterin Asyl durchgeführt wurde, die zum Anhörungszeitpunkt immerhin stellvertretende Verantwortliche für frauenspezifische Verfolgung gewesen ist (...) wenig plausibel. Dies gilt umso mehr, als die Klägerin anders als typische Frauen aus dem islamischen Kulturkreis im weltoffenen Aleppo aufgewachsen und nach dem Abitur zur Hebamme ausgebildet worden ist, einem zwangsläufig mit Sexualität zusammenhängenden Beruf, den sie vor ihrer Ausreise über sieben Jahre lang ausgeübt haben will. Vor diesem professionellen Hintergrund sind die Artikulationshemmnisse der Klägerin erstaunlich, wie auch schon das Verwaltungsgericht Oldenburg feststellte.«

Die Kurdin hat danach entnervt aufgegeben. Die Aussicht, noch länger auf die mündliche Verhandlung warten zu müssen und dann ein weiteres Mal in einer Verhandlung ihre Demütigungen schildern zu müssen, überstieg ihre Kräfte. Für die gerichtliche Entscheidung zu Fragen der Abschiebung war nach den vorgelegten Gutachten eine mündliche Verhandlung nicht nötig. So hat sie also ihren auf Flüchtlingsanerkennung gerichteten Antrag bei Gericht zurückgenommen und sich für das Linsengericht des Abschiebungsschutzes entschieden. Das BAMF ist nunmehr rechtskräftig (VG Braunschweig, U. v. 19.2.2009, 4 A 593/06) nur verpflichtet worden, ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG hinsichtlich Syrien festzustellen.

Ob die hier gezeigte Zermürbung eines Flüchtlings durch miese Behandlung zum Programm beim BAMF gehört? Wir lassen uns gerne eines Besseren belehren. Dazu müssten aber auch sichtbar Konsequenzen

bei Mitarbeitern, die solche Dinge verantworten, gezogen werden. ■

Fortbildung/Seminare

Ständige Qualitätsverbesserung unserer anwaltlichen Arbeit ist eine berechtigte Forderung. Wir teilen nicht nur eigene Seminare mit, sondern auch solche anderer Veranstalter, von denen wir erfahren. Die Redaktion bittet um Zusendung von Informationen.

Die Rechtsanwaltsvergütung im Ausländer- und Asylrecht

Halbtagesveranstaltung vor MV der ARGE
Am 27. Juni 2009 in Köln
Referent: RA Michael Ton
Kosten: 55 € (Mitglieder) sonst 80 €
Anmeldung: Siehe Homepage der ARGE

Europarechtliche Grundkenntnisse im Ausländer- und Asylrecht

Am 05. September 2009 in Hamburg
Referent: Dr. Tillman Löh
Kosten: 110 € / 160 € (inkl. MWSt)
Anmeldung: www.RAV.de

Die Beschwerde zum EGMR im Ausländerrecht

Am 11. September 2009 in Strasbourg
Referenten: Dr. Renate Jäger und div.
Mitarbeiter des EGMR
Kosten: 130 € (Mitglieder) sonst 180 €
Frühbucherrabatt: 20 €
Anmeldung: Siehe Homepage der ARGE

Aktuelle Entwicklungen im türkischen Familienrecht – Änderung IPRG

Am 12. September 2009 in Berlin
Referent: RA Hanswerner Odendahl
Kosten: 120 € / 170 € (inkl. MWSt)
Anmeldung: www.RAV.de

Ausweisung von Ausländern

Am 26. September 2009 in Berlin
Referentin: RA in Andrea Würdinger
Kosten: 130 € (Mitglieder) sonst 180 €
Frühbucherrabatt: 20 €
Anmeldung: Siehe Homepage der ARGE

Aktuelle Rechtsprechung im Ausländerrecht

Am 28. November 2009 in Frankfurt/M.
Referent: RA Dr. Rolf Gutmann
Kosten: 130 € (Mitglieder) sonst 180 €
Frühbucherrabatt: 20 €
Anmeldung: Siehe Homepage der ARGE ■